Allgemeine Vertragsbedingungen für Kfz-Leasing für Verbraucher (Finanzierungsleasing)

1. Vertragsgrundlage und Definitionen

1.1. Vertragsgrundlage zwischen Leasingnehmer (LN) und Leasinggeberin (LG) sind die in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Werte (insbesondere Anschaffungskosten, Grundleasingdauer, Restwert, Eigenmittel). Diese Werte sind für die Berechnung des Leasingentgeltes (LE) und allfälliger Ansprüche bei Vertragsbeendigung maßgeblich.

1.2. Bedungener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnützung des Leasingobjektes (LO) bei pfleglicher Behandlung unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometerhöchstleistung.

1.3. Wird das Leasingvertragsverhältnis (LV) als Fernabsatzvertrag geschlossen, sodass Vertragsanbot und Anbotsannahme über Fernkommunikationsmittel erfolgen, gibt der LN seine Vertragserklärung gemäß dem von ihm und dem vermittelnden Institut oder der LG vereinbarten Vertragsabschlussverfahren ab.

2. Leasingobjekt

2.1. Die LG hat auf die Auswahl des LO durch den LN keinen Einfluss genommen. Das LO ist in den besonderen Bestimmungen beschrieben.

2.2. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

3. Übergabe des Leasingobjektes

3.1. Der LN hat das LO nach Bereitstellung durch die LG oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird dem LN vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungsort ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten.

3.2. Wird das LO dem LN von der LG oder direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der LN auch im Namen der LG zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.

3.3. Übernimmt der LN aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die LG unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz ihres allfälligen Schadens begehren.

3.4. Verweigert der LN die Übernahme wegen offener Mängel, hat er dem Lieferanten eine angemessene Behebungsfrist zu setzen und die LG zu verständigen. Kommt der Lieferant seiner ordnungsgemäßen Lieferverpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der LN zum Rücktritt vom LV berechtigt. Erfolgt ein Austausch des LO, gilt Punkt 2.2. sinngemäß.

3.5. Jeglicher Rücktritt nach den vorstehenden Bestimmungen ist schriftlich zu erklären.

4. Beginn und Dauer des Leasingvertragsverhältnisses

4.1. Das LV beginnt im Zeitpunkt der Übernahme des LO durch den LN. Die Grundleasingdauer beginnt am 1. des Monats, der der Übernahme folgt. Mit Beginn der Grundleasingdauer beginnt die Amortisation der Finanzierungskosten der LG. Nimmt der LN das bereitgestellte LO aus Gründen, die die LG zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das LV nicht beginnen.

4.2. Das LV wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer geschlossen. Im ersten Fall endet das LV mit Ablauf der bestimmten Monate jeweils zum Monatsletzten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein auf unbestimmte Dauer geschlossenes LV kann von beiden Parteien, ein auf bestimmte Dauer geschlossenes LV nur vom LN gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der LN hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten, die LG eine Kündigungsfrist von zwei Monaten. Die Kündigung ist zum Monatsletzten wirksam.

4.3. Ein allfälliges Recht zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

5. Gewährleistung

5.1. Der LN hat das LO bei Übernahme für die LG auf offene Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der LG und dem Lieferanten bekanntzugeben. Die Unterlassung einer Mängelrüge hat für den LN weder Verlust noch Einschränkung der Gewährleistungsrechte zur Folge.

5.2. Der LN hat bei Übernahme des LO eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Übernahme und von ihm beanstandete Mängel zu unterzeichnen. Der Lieferant übermittelt die Bestätigung an die LG. Die Bestätigung hat keine Auswirkungen auf die Gewährleistungsrechte des LN. Die Bestätigung dient dem Eigentumserwerb der LG und der Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches des LO für den LN.

5.3. Die LG tritt dem LN sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mangelhaftigkeit des LO gegenüber dem Lieferanten ab und der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN kann diese Ansprüche somit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Die LG wird die erfolgte Abtretung auf Verlangen des LN gegenüber dem Lieferanten bestätigen. Die LG vereinbart mit dem Lieferanten, dass die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mangelhaftigkeit des LO gegenüber dem Lieferanten genau dieselben sind, wie sie einem Verbraucher zukämen. Insbesondere schließt sie die Bestimmungen über die Mängelrüge (§§ 377 f UGB) aus. Die LG selbst haftet gegenüber dem LN nicht für Mängel des LO, wenn sie wie soeben beschrieben voll umfängliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten vereinbart hat. Davon unberührt bleibt das Recht des LN, die Übernahme des LO bei mangelnder Brauchbarkeit des LO zu verweigern und diesbezügliche Ansprüche gegen die LG geltend zu machen. Wird vom LN gegenüber dem Lieferanten Wandlung geltend gemacht, ist der LN verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das LO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die LG zu fordern.

5.4. Die LG leistet keinerlei Garantie (§ 9b KSchG). Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantieansprüche dem LN ab. Punkt 5.3. gilt sinngemäß. Die LG haftet weiters nicht für Gewährleistungs- und Garantiepflichten eines Wartungsunternehmens.

6. Eigentum, Zulassung, Zulassungsänderung

6.1. Das LO steht und verbleibt im Eigentum der LG.

6.2. Das LO wird auf den Namen des LN zum Verkehr zugelassen. Der LN hat in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Punkt C.4 „Leasingnehmer" eintragen zu lassen. Der LN hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen.

6.3. Sind mehrere LN vorhanden, erfolgt die Zulassung mangels einer gesonderten Vereinbarung auf den Namen des in den Besonderen Bestimmungen (1. Seite) an erster Stelle genannten LN.

6.4. Zulassungsänderungen bedürfen stets der Zustimmung der LG. Die LG darf die Zulassung ändern, wenn sachliche Gründe in der Person des Zulassungsbesitzers eintreten und der in Aussicht genommene neue Zulassungsbesitzer zustimmt. Die Ummeldekosten gehen zu Lasten des LN.

6.5. Die LG kann den Typenschein (COC-Papier) dem LN zur Verwahrung übergeben. Der Typenschein (COC-Papier) enthält einen Hinweis auf das Eigentum der LG. Ein Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt bei der LG. Auf Verlangen der LG, hat der LN den bei ihm verbliebenen Typenschein umgehend an die LG zurückzugeben. Der LN trägt die Kosten für einen aufgrund seines Verschuldens erforderlichen Nachdruck des Typenscheins/COC-Papiers (Datenausdruck).

7. Leasingentgelt, Entrichtung, Fälligkeiten

7.1. Der LN hat ein anteiliges LE ab Übernahme bis zum Beginn der Grundleasingdauer zu zahlen. Die Höhe des anteiligen LE beträgt 1/30 des LE pro Tag. Das monatliche LE ist erstmals bei Beginn der Grundleasingdauer und ab dem Folgemonat jeweils am ersten des Monats im Vorhinein fällig.

7.2. Die Entrichtung des LE kann mittels SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlschein oder Dauerauftrag erfolgen. Falls die Bank des LN die SEPA-Lastschrift innerhalb von zwei Jahren dreimal nicht einlöst, schreibt die LG dem LN das LE mittels Zahlschein vor.

7.3. Ändern sich folgende Grundlagen der Entgeltkalkulation:

- **a)** Anschaffungskosten des LO (Nettokaufpreis zuzüglich der vom LN und der gesetzlich veranlassten Nebenkosten) aus vom LN zu vertretenden Gründen oder
- **b)** die von der LG zu entrichtenden, einen Teil des monatlichen Entgeltes bildenden Gebühren und Steuern,

hat die LG nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss das monatliche LE entsprechend den Kosten- und Abgabenänderungen anzupassen.

7.4. Das LE umfasst eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei diese Anschaffungskosten, die Grundleasingdauer und der Restwert (Punkt 1.1.) Grundlagen für die Berechnung des LE sind. Der Zinsenanteil des LE ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertsicherung ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Das LE wird den Dreimonats-Euribor-Veränderungen in jeder Richtung und im vollen Ausmaß angepasst. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der Entgeltvorschreibung für den nächstfolgenden Monat - die erste Änderung jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des LV - berücksichtigt. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten LE gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der LG einzusehen.

7.5. Wird das LO teilweise oder vorübergehend gänzlich unbenützbar oder wird es vom LN aus anderen Gründen nicht benützt, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des LE aufrecht, außer die LG hat diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Mängel, die bei der Übergabe vorhanden waren, sind ausgenommen, sofern der LN deren Behebung ernsthaft betreibt. Eine dauernde gänzliche Unbenützbarkeit fällt unter Punkt 12.

7.6. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der LG mit der Vorschreibung sofort fällig.

7.7. Das Ausbleiben geschuldeter LE oder sonstiger vertraglich vorgesehener Zahlungen kann zur vorzeitigen Auflösung des LV durch die LG führen (Punkt 13.).

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer

8.1. Der LN hat neben dem LE, einer allfälligen Kaution oder Vorauszahlung und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

- **a)** die staatliche Vertragsgebühr,
- **b)** eine Bearbeitungsgebühr für Produkt- Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes und der Gesamtkosten sowie Vertragsausarbeitung in der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Höhe,
- **c)** den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der LG für die Verwaltung des Vertrages – auch im Zusammenhang mit dessen Beendigung – anfallen, einschließlich der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LN, der Schadensregulierung bei Schadensfällen des LO, der Exszindierung des LO bei Exekution auf das LO durch Dritte sowie der Schätzung und Verwertung des LO bei Vertragsbeendigung,
- **d)** die das LO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Anmeldung, Ausstattung mit Zubehör und Abmeldung,
- **e)** alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des LO im Zusammenhang stehen,
- **f)** bei Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. am Ende jeden Kalenderjahres dem Kapital zugeschlagen und
- **g)** die mit allen Zahlungsvorschreibungen oder -verrechnungen der LG verbundene Umsatzsteuer.

8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. werden die Kosten wie folgt verrechnet: inkl. USt.: Versicherungsänderung je € 30,--, Bearbeitungsgebühr bei Geltendmachung einer Wertminderung im Falle eines Unfallschadens bei der Versicherung durch die LG je € 36,--; Bearbeitungsgebühr bei Abwicklung eines Totalschadens oder Diebstahls durch die LG je € 120,--.

8.3. Bei Zahlungsverzug des LN kann die LG außer den gesetzlichen Zinsen (Punkt 8.1. lit f) auch den Ersatz anderer, vom LN verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Wartung, Kennzeichnung, Reifenbezug mit Vorteilskarte

9.1. Der LN darf das LO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.

9.2. Der LN muss das LO auf eigene Kosten instandhalten, warten und vor vorzeitiger Entwertung (z.B. durch Rostbefall) bewahren. Er hat insbesondere alle vom Hersteller oder Lieferanten vorgeschriebenen Services, Garantie- und Wartungsinspektionen vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das LO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist, rechtzeitig den behördlichen Begutachtungen unterzogen wird und nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten zuverlässigen Personen gefahren wird.

9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des LN. Sämtliche am LO notwendige Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten in konzessionierten KFZ-Werkstätten vorgenommen werden.

9.4. Der LN darf mit dem LO nur in europäischen Ländern fahren, für die gemäß § 3 Abs 1 KHVG 1994 oder einer allenfalls darüber hinausgehenden Vereinbarung in der Haftpflichtversicherung des LO Versicherungsschutz besteht. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.

9.5. Sind Wartungsmängel oder missbräuchliche Verwendung des LO zu befürchten, darf die LG die Besichtigung und Überprüfung des LO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der LN hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel, sofern sie nicht Gewährleistungsmängel im Sinne des Punktes 5.2. sind, sofort beheben zu lassen.

9.6. Der LN ist verpflichtet, über Wunsch der LG jederzeit die Ersichtlichmachung ihres Eigentums am LO durch Anbringung eines auf das Eigentum hinweisenden Metallschildes an einer leicht sichtbaren Stelle im Motorraum durchzuführen. Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die LG im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort zu verständigen, sofern diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine entgegengesetzten Regelungen enthalten.

9.7. Begeht der LN eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils gelindesten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel, ohne Mitwirkung des LN sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.

9.8. Nimmt der LN "Reifenbezug mit Vorteilskarte" in Anspruch, stellt die LG gegen einen Entgeltzuschlag nach der Erstausstattung Reifen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlages sowie Stückzahl und Marke der Reifen sind auf der ersten Seite des Vertrages angeführt. Für den Reifenbezug gelten folgende Bedingungen:

- **a)** Der LN erhält eine „Vorteilskarte“, aus der der von der LG gewährte Bezugsumfang ersichtlich ist. Der LN hat die Vorteilskarte mit zumutbarer Sorgfalt zu verwahren. Bei Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung der Karte hat der LN die LG unverzüglich zu verständigen. Gewöhnliche Abnutzung der Karte gilt nicht als Beschädigung.
- **b)** Der Reifenbezug kann nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und von einem im Reifenhändlerverzeichnis der LG genannten Reifenhändler unter Vorweis der Vorteilskarte erfolgen.
- **c)** Die Reifen dürfen nur für das LO bezogen werden. Der LN übernimmt sie im Namen der LG. Sie werden und bleiben Eigentum der LG. Bezogene, nicht benötigte Reifen sind vom LN auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.
- **d)** Das Bezugsrecht umfasst die auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Stückzahlen und Reifenmarken sowie Montage und Wuchten pro bezogenen Reifen. Zusatzleistungen wie z.B. Felgen, Radzierkappen, Reifengasfüllungen, etc. sind ausgeschlossen.
- **e)** Für den Reifenbezug ist der auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Zuschlag zum LE zu entrichten. Der Zuschlag ist Teil des LE, unterliegt aber nicht der Wertsicherung. Ist am Ende der Grundleasingdauer die vertragliche Reifenstückzahl verbraucht, erfolgt keine Abrechnung des Entgeltzuschlages. Ist die vertragliche Reifenstückzahl zum vorgenannten Zeitpunkt unterschritten oder wird das LV aus welchem Grunde immer vorzeitig aufgelöst, ist der vom LN bisher bezahlte Zuschlag den von der LG bezahlten Reifenbezugsrechnungen gegenüberzustellen. Eine Differenz ist vom LN oder von der LG auszugleichen.
- **f)** Der LN hat alle Aufträge an den Reifenhändler schriftlich und im Namen sowie für Rechnung der LG zu erteilen. Der Reifenbezug samt Montage und Wuchten erfolgt auf offene Rechnung. Werden nicht vertragliche Leistungen verrechnet, besteht gegenüber der LG kein Zahlungsanspruch. Die LG wird solche Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen volle Weiterbelastung an den LN honorieren. Begehrt der Reifenhändler trotz Vorweis der Vorteilskarte für vertragliche Leistungen Sofortzahlung, ist die LG zu verständigen und die Sofortzahlung nur in Ausnahmefällen zu leisten.

10. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im LO bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der LG, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des LO dar.

10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des LN. Der LN hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die Bestandteil des LO geworden sind, gehen sofort in das Eigentum der LG über. Sonstige Änderungen, Einbauten und Verbesserungen dürfen wieder entfernt werden, falls der ursprüngliche Zustand und die Funktionsfähigkeit des LO gewährleistet sind. Bei Beendigung des LV gehen nicht entfernte Änderungen, Einbauten und Verbesserungen entschädigungslos in das Eigentum der LG über.

11. Versicherung

11.1. Der LN hat der LG bei Übernahme des LO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten der LG nachzuweisen. Die Kollisionskaskoversicherung ist auf Kosten des LN bis zur Rückstellung des Fahrzeuges, jedenfalls aber bis zum Ende des LV aufrechtzuerhalten. Die LG kann Prämienrückstände auf Kosten des LN zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.

11.2. Jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, ist vom LN vorzunehmen. Der LN hat daher insbesondere den Unfallbericht zu erstellen, die Schadensmeldung zu erstatten, die Schadensbegutachtung zu veranlassen, einen Kostenvoranschlag einer konzessionierten Kfz-Werkstätte einzuholen und den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung obliegt die Schadensabwicklung im Falle jeder mit der Fahrzeugrückstellung notwendigerweise verbundenen Beendigung des LV der LG. Der LN hat ihr alle dafür notwendigen Unterlagen zu überlassen. Der Anspruch aus der Wertminderung sowie deren Geltendmachung stehen dem LN zu. Der LG steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegenüber dem LN zu kompensieren. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen und von ihm sofort und direkt an die Reparaturwerkstätte zu bezahlen.

11.3. In eine von der LG für den LN zu erstellende Endabrechnung werden nur die tatsächlich an die LG ausbezahlten Versicherungsleistungen aufgenommen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt.

11.4. Der LN hat Versicherungsleistungen - außer bei Totalschaden und Diebstahl - stets zur Wiederherstellung des LO in einer konzessionierten KFZ-Werkstätte zu verwenden.

11.5. Der LN tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen (Kasko und Haftpflicht), mit Ausnahme jener aus Reparaturschadensfällen, an die LG ab.

11.6. Der LN hat für alle, aus welchem Grunde immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am LO selbst aufzukommen.

12. Gefahrenrisiko

12.1. Der LN trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des LO durch Behörden.

12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden das LV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigungs- oder Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

13.1. Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN (auch nur einer von mehreren LN oder ein Sicherstellung leistender Dritter):

- **a)** mit einem monatlichen LE oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung mindestens 6 Wochen im Rückstand ist und innerhalb dieser 6 Wochen den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist nicht aufholt,
- **b)** stirbt oder handlungsunfähig wird oder weitere Zahlungen ablehnt und dadurch die Zahlung des LE tatsächlich gefährdet ist,
- **c)** ohne vorhergehende Verständigung der LG den Wohnsitz ins Ausland verlegt und damit eine Ummeldung des LO verbunden ist oder gegen Punkt 9.4. verstößt,
- **d)** eine seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten – Zahlung des LE und der Nebenkosten (Punkt 8.), Erhaltung und Instandhaltung des LO – unterlässt. Die Unterlassung hat die Verbindlichkeiten gegenüber der LG langfristig und erheblich zu beeinträchtigen.

Ferner wenn,

- **e)** das LO gestohlen wurde und seit dem Diebstahl – je nach Wartefrist der Versicherung – maximal acht Wochen ohne Wiederauffindung vergangen sind,
- **f)** der Versicherungsschutz und die Vinkulierung gemäß Punkt 11.1. aufgrund eines Verschuldens des LN nicht gegeben sind,
- **g)** im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das LO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des LO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden) und der Schaden ohne Verschulden der LG nicht von der Versicherung gedeckt wird oder
- **h)** der LN in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Punkt C.4 nicht „Leasingnehmer“ eintragen lässt.

13.2. Der LN ist zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die LG wesentliche Vertragsbedingungen verletzt. Ebenso wenn seit Diebstahl des LO – je nach Wartefrist der Versicherung – maximal acht Wochen ohne Wiederauffindung vergangen sind.

14. Rückstellung des Leasingobjektes

14.1. Mit Ende des LV, sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung, hat der LN das LO der LG auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der LG genannten Ort am Sitz der LG zu erfolgen. Hat die LG die Beendigung des LV verschuldet, trägt sie die Kosten der Rückstellung. Unterlässt der LN die Rückstellung des LO, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung des LO an den Rückgabeort zu Lasten des LN. Die zum LO gehörigen Papiere (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 etc.) und Schlüssel sind mit zu übergeben. Im LO belassene Sachen darf die LG nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundener, erfolgloser Aufforderung des LN zur Abholung frühestens drei Monate nach Fristende entschädigungslos entsorgen.

14.2. Endet das LV durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung, ist das LO in einem fahrbereiten, schadensfreien, verkehrs- und betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen. Der Zustand des LO muss zumindest der Eurotax-Bewertungsklasse 2 laut Punkt 14.5. entsprechen. Ist der bedungene Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, ist von der LG ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen einzuholen, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes wiedergibt. Liegt der bedungene Rückgabezustand vor, sind die Gutachtenskosten von der LG zu tragen, sonst gehen sie zu Lasten des LN. Die LG darf den bedungenen Rückgabezustand auf Kosten des LN tatsächlich herstellen lassen, unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulösen.

14.3. Bei Rücknahme des LO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes festgehalten werden. Es ersetzt das Gutachten gemäß Punkt 14.2. nur, wenn es einen entsprechenden, ausdrücklichen Vermerk enthält. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der LN die Unterfertigung verweigert, das LO in Abwesenheit des LN zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung untunlich erscheinen lassen.

14.4. Unterbleibt die Rückstellung, ist der LG Schadenersatz für das LO nach den Regeln der Punkte 15. und 16. zu leisten. Der LN hat unter keinen Umständen Anspruch auf Übereignung des LO und Herausgabe des Einzelgenehmigungsbescheides und des Typenscheines (COC-Papier), falls er bei der LG verblieben ist.

14.5. Das LO entspricht der Eurotax Bewertungsklasse 2 („Gut“ laut ÖNORM – V 5080 – Beurteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1), wenn folgende Parameter erfüllt sind:

14.5.1. Mechanischer Zustand: Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektion erforderlich. Geringe Verschleißerscheinungen, kein Reparaturbedarf, Inspektion oder kleine Einstellarbeiten erforderlich. Planmäßige Wartungs- und Servicenachweise. Entsprechende Kilometerleistung. Sicherheitseinrichtungen funktionstüchtig. Für die Beurteilung der entsprechenden Kilometerleistung sind statistische Erfahrungswerte heranzuziehen.

14.5.2. Elektrische und Elektronische Ausrüstung: Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig. Softwareupdates für einzelne Steuergeräte erforderlich.

14.5.3. Karosserie: Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden. Vereinzelte kleine Dellen, Beulen oder Kratzer, Steinschlagschäden, reparierte Glasschäden, Originalzubehör vorhanden. Genehmigtes Zubehör, z. B. Freisprechanlage, Rammschutz, Radverbreiterung. Fach- und sachgemäße Unfallinstandsetzung mit geschraubten Originalteilen bzw. Ident-Ersatzteilen, die der Lebenserwartung von Originalteilen entsprechen. Nachweis der Korrosionsschutzprüfung vorhanden. Leichte Unfallschäden an sekundären Karosserieteilen, Reparatur nach Herstellervorschrift. Sicherheitseinrichtungen funktionstüchtig.

14.5.4. Lackierung: Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelte Steinschlag-schäden ausgebessert. Originallack gemäß ÖNORM V 5051, sehr gute Neulackierung, die in der Lebenserwartung einer Werkslackierung gleichkommt. Geringfügige Lackfehler, Einschlüsse, sehr schwer feststellbare Schleifstellen sowie leicht unruhige Stellen können toleriert werden.

14.5.5. Innenraum und Sonstiges: Reifenabnützung bis 60 %. Original-Dimension. Original-Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnützungsspuren. Original-Reifendimension, Reifenprofil zwischen 60 % und 40 % der Neureifen-Profiltiefe, auch Reserverad, abzüglich der gesetzlichen Mindestprofiltiefe, keine sichtbaren Schäden. Umbereifung nur in Dimensionen, die vom Hersteller genehmigt sind, auch Felgen. Motor- und Kofferraum geringfügig verschmutzt, keine sichtbaren Schäden an der Verkleidung. Einwandfreies Reserverad. Schließsystem mit Fernentriegelung, Nummerncode, vollständig gemäß Betriebsanleitung. Geringe Abnützungsspuren an Sitzbezügen, Tapezierungen oder Fußmatten bzw. Teppichen, Kofferraum oder Laderaum, Armaturenbrett und Konsolen. Keine Spuren von abgebauten Sonderausrüstungen, z. B. Halterung für Mobiltelefon, Radio und Lautsprecher.

15. Ansprüche aus der Kündigung
Wenn der LN das LV vor Ablauf der Grundleasingdauer kündigt und das LO der LG zurückgibt, hat er Folgendes zu zahlen: die Summe der LE, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung angefallen wären, und des allenfalls bestimmten Restwerts. Die LE werden anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen LE berechnet. Eine Abzinsung ist mit dem Sollzinssatz vorzunehmen, der für das letzte LE gültig war. Ein gerichtlich beeideter Sachverständiger ermittelt den Verkehrswert des LO. Der Verkehrswert für das LO mindert den zu zahlenden Betrag. Die Abrechnung ist mit dem Kündigungstermin fällig.

16. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und aus dem Restwert

16.1. Wird das LV gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, ist der LG der Nichterfüllungsschaden zu ersetzen. Der Nichterfüllungsschaden ist mit dem Tag der Vertragsauflösung fällig. Dieser besteht aus der Summe der LE, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung angefallen wären, und des allenfalls bestimmten Restwerts. Die LE werden anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen LE berechnet. Ein Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine Versicherungsentschädigung für das LO mindern den Nichterfüllungsschaden. Eine Abzinsung ist mit dem für das letzte LE gültigen Sollzinssatz zum Zeitpunkt der Auflösung vorzunehmen.

16.2. Sobald das LO zurückgestellt ist, hat die LG die Schätzung des Händlerankaufswertes für das LO durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu veranlassen und zu versuchen, das LO am Händler-Markt bestmöglich zu verkaufen. Sie braucht das LO nur Personen anzubieten, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt. Zu einer Verwertung durch Neuverleasung ist die LG nicht gehalten. Sämtliche zweckmäßigen Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN. Die LG ist nicht verpflichtet, den Zustand des LO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern. Dem LN steht es frei, binnen 5 Werktagen nach der Rückstellung Kaufinteressenten aus dem Kreise der Unternehmer unter gleichzeitiger Vorlage eines verbindlichen Barzahlungsanbotes unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zu nennen. Ein solches Anbot ist von der LG im Verwertungsverfahren zu berücksichtigen.

16.3. Endet das LV durch Zeitablauf oder durch Kündigung frühestens zum Ende der Grundleasingdauer, darf die LG wählen, ob sie sich mit der Erfüllung des Punktes 14.2. begnügt, oder - sofern ein Restwert vereinbart ist - das LO im Sinne des Punktes 16.2. zu verwerten versucht. Im letzten Falle entfällt die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Gelingt es bei der Verwertung des LO nicht, zumindest den Restwert samt Umsatzsteuer zu erzielen, hat der LN 75% der Differenz zu ersetzen. Von einem allfälligen Übererlös sind 75% dem LN gutzubringen, 25% verbleiben der LG. Der LN hat alle Verwertungskosten zu tragen. Unterbleibt die Rückstellung, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden im Sinne des § 921 ABGB, bestehend aus dem Restwert. Dieser Anspruch ist mit dem Tage der Vertragsbeendigung fällig.

17. Kaution, Sonderentgeltvorauszahlung

17.1. Der LN hat über Verlangen der LG schon vor Vertragsbeginn eine Kaution zu erlegen. Sie ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Ein angemessener Ausgleich für die Zahlung der Kaution erfolgt bei Berechnung des LE. Die Kaution dient der Sicherstellung aller Forderungen der LG aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des LV. Sie darf nicht zur Abdeckung von Zahlungsrückständen während des aufrechten Vertragsverhältnisses verwendet werden. Sie wird entweder für die Vertragsdauer feststehend oder abnehmend vereinbart. Eine feststehende Kaution ist in die Endabrechnung aufzunehmen. Eine abnehmende Kaution wird dem LN monatlich für die vereinbarte bestimmte Vertragsdauer bzw. für die Grundleasingdauer aliquot gutgeschrieben und bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Vertragsauflösung wird der nicht verbrauchte Teil in die Endabrechnung aufgenommen.

17.2. LN und LG können eine Sonderentgeltvorauszahlung vereinbaren. Sie besteht aus einem einmaligen, samt Umsatzsteuer, und gegen gesonderte Rechnungslegung durch die LG zu zahlenden Betrag, der zur Verringerung der Kalkulationsbasis dient. Sie ist vor Vertragsbeginn zu entrichten und in keinem Falle rückzahlbar.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

18.1. Der LN darf mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der LG aufrechnen. Die Forderungen des LN müssen dafür im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem LV stehen oder gerichtlich festgestellt oder von der LG anerkannt sein. Unabhängig davon darf der LN mit seinen Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit der LG aufrechnen. Darüber hinaus ist eine Aufrechnung nicht zulässig.

18.2. Hat die LG nach Vertragsbeendigung ihre Pflichten erfüllt, steht dem LN kein Zurückbehaltungsrecht am LO zu.

19. Solidarhaftung
Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

20. Abtretung, Rechtsnachfolge

20.1. Der LN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten oder übertragen, eine allfällige Abtretung an einen in § 29 KSchG genannten Verband bleibt ihm unbenommen.

20.2. Die Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag gehen auf seinen Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die LG darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut übertragen. Erfolgt die Abtretung derart, dass die LG gegenüber dem LN nicht mehr auftritt, hat die LG den LN von der Abtretung zu unterrichten.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LG in Wien.

21.2. Gerichtsstand ist der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des LN in Österreich.

21.3. Hat der LN seinen Wohnsitz nach dem Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des LV der auf der ersten Seite des Vertrages genannte (ehemalige) Wohnsitz des LN vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN).

22. Meldepflichten, Zustelladresse und Korrespondenz

22.1. Der LN ist verpflichtet, der LG seine Wohn- und Geschäftsadresse und seinen Dienstgeber zu nennen. Der LN kann auf freiwilliger Basis der LG - um wie mit der Post erreichbar zu sein - auch seine üblicherweise verwendete E-Mail-Adresse nennen. Allfällige Änderungen dieser Daten sind der LG unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

22.2. Hat der LN der LG eine Änderung der betreffenden Kontaktdaten nicht bekannt gegeben, sind Erklärungen der LG gegenüber dem LN rechtswirksam, wenn sie an der vom LN zuletzt bekanntgegebenen Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse zugegangen sind.

22.3. Die LG hält während des aufrechten LV im Wege der Telekommunikation oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum LN. Hat der LN der LG eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben (wozu er nicht verpflichtet ist), erklärt er sich damit einverstanden, dass jegliche laufende Korrespondenz vor, während und nach aufrechtem Vertragsverhältnis per E-Mail (z.B. in pdf-Format) erfolgt.

23. Sonstiges

23.1. Der LN kann seine Zahlung einem bestimmten Posten widmen. Die LG kann der Widmung ausdrücklich widersprechen. Wenn die LG widerspricht, wird die Zahlung in folgender Reihenfolge auf die Posten angerechnet: (1) offene LE, davon zuerst das älteste, (2) offene Nebenkosten und (3) zweckentsprechende außergerichtliche Betreibungskosten. Gerichtlich festgestellte Forderungen werden ungeachtet jeglicher Widmung vorrangig beglichen.

23.2. Wird der für Wertsicherung und Abzinsung maßgebliche Euribor nicht mehr veröffentlicht, ist der gesetzliche Ersatzreferenzwert anzuwenden. Mangels eines solchen hat die LG nach ihrer Rechtsansicht einen Referenzwert heranzuziehen, der unter Berücksichtigung aller für dieses LV wesentlichen Umstände am besten geeignet ist und der Möglichkeit einer Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die LG hat den LN von der Ersetzung des Euribor durch einen neuen Referenzwert und, sofern dieser nicht gesetzlich vorgegeben ist, auch von seinen Kriterien zu informieren.

23.3. Der LN ist an sein Vertragsanbot sechs Wochen gebunden.

23.4. Auf das Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß §§ 3 und 3a KSchG wird verwiesen. Der LN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den von der LG oder deren Beauftragten für die geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der LG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, an den LN, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, steht dem LN das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Wenn die LG die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der LN die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der LN selbst die Geschäftsanbahnung vorgenommen hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder deren Beauftragten vorangegangen sind, und bei Vertragserklärungen, die der LN in körperlicher Abwesenheit der LG abgegeben hat, es sei denn, dass der LN dazu von der LG gedrängt worden ist. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der LN kann ferner zurücktreten, wenn die LG gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Für dieses Rücktrittsrecht gelten auch die vorerwähnten Bestimmungen über die Vertragserklärung. Es ist auch anzuwenden, wenn der LN die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat und wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten und ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Weiters kann der LN von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die die LG im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des LG erbracht oder vom LN verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem dem LN erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Partner. Es steht nicht zu, wenn der LN bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder die LG sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist zeitgerecht, wenn er innerhalb der Frist abgesendet wird.

23.5. Gemäß § 8 FernFinG kann der LN vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf einer 14-tägigen Frist zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehendem und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses. Hat der LN die Vertragsbedingungen und Vertriebsinfomationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des LN begonnen werden. Ist der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des LN von beiden Seiten bereits voll erfüllt, besteht kein Rücktrittsrecht (§ 10 Z 3 FernFinG).

23.6. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist der LN Verbraucher, kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der LG oder ihrer Vertreter nicht ausgeschlossen werden.

23.7. Dem LN ist bei bestimmter Vertragslaufzeit zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des LV eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplanes auf Verlangen zu übersenden.

23.8. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass die LG Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem LN zu wahren hat, die insbesondere die Identität des LN und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des LN zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom LN bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des LN, die LG bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

239. Die Leasing-Transaktion wird nicht bzw. führt nicht zu einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung im Sinne des EU-MeldepflichtG (Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflicht nach dem Gemeinsamen Meldestandard oder Verhinderung der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers). Sollten mit der Transaktion derartige Auswirkungen beabsichtigt sein oder erzielt werden, ist der LN verpflichtet, die LG unverzüglich zu informieren. Weiters nimmt der LN zur Kenntnis, dass die LG keine meldepflichtigen Gestaltungen konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung der Gestaltung verwaltet noch unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und daher nicht Intermediär im Sinne des § 3 Z 3 EU-MeldepflichtG ist. Sollte der LN entgegen den vorangehenden Bestimmungen eine meldepflichtige Gestaltung verwirklichen, ist er unabhängig von seiner Informationspflicht nach diesem Vertrag, selbst zur Meldung nach dem EU-MeldepflichtG verpflichtet.

23.10. Bei Problemen und Beschwerden zum Leasingvertrag ist die LG bemüht, eine Einigung mit dem LN zu erzielen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann der LN sich an die zuständige "Schlichtung für Verbrauchergeschäfte" (Verbraucherschlichtung Austria) als staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle in Österreich wenden. Die Beschwerde muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem sie bei der LG vorgebracht wurde, bei der Schlichtungsstelle eingereicht werden. Der Schlichtungsantrag kann über das Onlineportal der Schlichtungsstelle, per E-Mail oder Post erfolgen. Per Post kann der LN die Beschwerde an die der LG derzeit bekannte Adresse Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, schicken. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist freiwillig und kostenlos. Während des Verfahrens sind Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der vom Verfahren betroffenen Rechte/Ansprüche gehemmt. Die LG wird im Einzelfall entscheiden, ob sie am Schlichtungsverfahren teilnimmt. Kann im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden, steht es der LG und dem LN frei, den Sachverhalt gerichtlich klären zu lassen.

24. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke

Der LN erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telefonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden.

Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.s-leasing.at/de/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den LN.

Diese Zustimmung kann der LN jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail [datenschutz@s-leasing.at] oder Brief). Hat der LN keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

Leasingnehmer ☐ **Ja, ich stimme zu.** ☐ **Nein, ich stimme nicht zu.**

25. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Daten stellt daher eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die LG. Der LN kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die LG allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.

Der LN entbindet die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, dem auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Kreditinstitut, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Bei Vermittlung durch die Volksbank Wien AG oder die SPARDA-BANK entbindet der LN die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH darüber hinaus mit seiner Unterschrift gegenüber der Volksbank Wien AG oder der SPARDA-BANK im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Soweit der LN Unternehmer ist, entbindet er die LG mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (https://www.erstegroup.com/de/rechtliches/corporate-governance).

Lichtbildausweis Nr., Ausstellungsdatum und -behörde		Datum und Unterschrift des Leasingnehmers
Lichtbildausweis Nr., Ausstellungsdatum und -behörde		Datum und Unterschrift des Mitleasingnehmers
Die Leasinggeberin: **Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH** **1100 Wien, Am Belvedere 1**	angenommen am:	

Hiermit bestätige ich, den LN bzw. die unterfertigenden vertretungsberechtigten Organe des LN gem. §§ 5 FM-GwG oder analog zu den entsprechenden Regelungen nach Umsetzung der jeweils gültigen EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht, persönlich legitimiert zu haben.

.....
Unternehmer/Mitarbeiter
(Name in Blockbuchstaben)